

99108062012000, 99108062012000

Internationalen Führerschein beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109534259/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108062012000, 99108062012000
Leistungsbezeichnung I	Internationalen Führerschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Internationalen Führerschein beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Übersetzung, Pariser Abkommen, Fahrerlaubnis, Ausland, international, Führerschein, Internationaler Führerschein, internationaler Führerschein, Wiener Abkommen, International
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins
Lagen Portalverbund	Führerscheine (1090100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_25a.html https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_25b.html
Teaser	In bestimmten Ländern benötigen Sie zusätzlich zu Ihrem nationalen Führerschein einen internationalen Führerschein, um Ihre Fahrerlaubnis nachzuweisen.
Volltext	Für befristete Aufenthalte in bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) brauchen Sie einen internationalen Führerschein, um Ihre vorhandene Fahrerlaubnis nachzuweisen. Der internationale Führerschein ist nur eine Übersetzung des nationalen Führerscheines und daher auch nur in Verbindung mit diesem gültig.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls mit Meldebescheinigung • gültiger Führerschein • ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild (45 x 35 mm, Hochformat, Frontalaufnahme) https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland oder in einem Staat, der keine Vertragspartei des "Wiener Abkommens" ist. • Sie sind im Besitz eines EU-Kartenführerscheins. • Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Land Brandenburg:</p> <p>Der Antrag muss persönlich bei der zuständigen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls ergeben sich weitere Verfahrensschritte.</p> <p>Terminvereinbarung wird empfohlen</p>
Bearbeitungsdauer	Land Brandenburg: In der Regel sofort
Frist	<p>Es gibt keine Frist. Bitte beantragen Sie Ihren internationalen Führerschein rechtzeitig vor Ihrem Auslandsaufenthalt. Land Brandenburg: Die Internationalen Führerscheine haben, jeweils vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von einem bzw. drei Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag ein neuer Internationaler Führerschein ausgestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Land Brandenburg:</p> <p>Die Fahrerlaubnisbehörde berät Sie, welches der Führerscheinmuster in Ihrem beabsichtigten Aufenthaltsland akzeptiert wird.(Anlage 8 c oder 8 d FeV)</p> <p>https://www.auswaertiges-amt.de/de/fuehrerschein/2007710</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Internationaler Führerschein Ausstellung • für Nachweis der Fahrerlaubnis bei befristeten Auslandsaufenthalten in bestimmten Ländern (außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) • der internationale Führerschein ist nur in Verbindung mit der nationalen Fahrerlaubnis gültig • Internationale Führerscheine gibt es in 2 Ausfertigungen: Internationaler Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 "Pariser Abkommen" (Anlage 8c zu § 25b Abs.2 Fahrerlaubnis-Verordnung), die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr Internationaler Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 "Wiener

Modul

Sachverhalt

Abkommen" (Anlage 8d zu § 25b Abs.3 Fahrerlaubnis-Verordnung), die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre

- die Gültigkeitsdauer des internationalen Führerscheins darf nicht über die Gültigkeitsdauer des nationalen Führerscheines hinausgehen
- zuständig: zuständige Fahrerlaubnisbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Wenden Sie sich an die Fahrerlaubnisbehörde des Ortes, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.

Formulare

Ursprungsportal

Internationalen Führerschein beantragen, Apply for an international driving license